

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH für Fahrradreparaturen und den Ersatzteilverkauf für Fahrräder

§ 1 - Die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH (im Folgenden ZWD) ist berechtigt gegenüber Kunden eine Anzahlung von bis zu 50 % des Reparaturpreises im Wege der Vorkasse geltend zu machen. Alle angeschafften, verkauften, be- oder verarbeiteten Ersatzteile und sonstiges Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Auftragnehmers Eigentum der ZWD.

§ 2 - Die Herausgabe von reparierten Gegenständen, insbesondere Fahrrädern, erfolgt nur Zug um Zug gegen Barzahlung des Reparaturpreises. Der ZWD steht wegen der Werklohnforderung aus Reparaturaufträgen an dem Reparaturgegenstand ein vertragliches Pfandrecht an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

§ 3 - Die Abnahme der in Auftrag gegebenen Reparatur und Übergabe bereits reparierter Gegenstände durch die ZWD erfolgt ausschließlich im Betrieb der ZWD, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme eines reparierten Auftragsgegenstandes in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb von sieben Arbeitstagen nach einem vereinbarten oder mitgeteilten Fertigstellungstermin abzuholen.

Während des Verzuges hat die ZWD nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf den Auftragsgegenstand zu vertreten. Während des Verzuges des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der ZWD einen Betrag von € 2,00 pro Tag bis zur Abholung des Fahrrades zu zahlen. Wegen vorgenannter Aufbewahrungskosten hat die ZWD ein vertragliches Pfandrecht an den in ihrem Besitz gelangten Auftragsgegenständen des Auftraggebers.

§ 4 - Bei Reparaturen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall bleibt der ZWD das Recht vorbehalten, im Zuge der durchgeführten Reparaturen eine zweimalige Nachbesserung vorzunehmen.

§ 5 - Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Vertragspartnern wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.